

Der offizielle Kommentar.

Im Anschlusse an diese Verordnung wird offiziell der folgende Kommentar ausgegeben: „Mit der kaiserlichen Verordnung vom 1. August 1914 wurden die vor dem 1. August 1914 entstandenen und bis zum 14. August 1914 gewordenen privatrechtlichen Geldforderungen gestundet. Um die Abwicklung des geschäftlichen Verkehrs nicht zu überstürzen und eine gewisse Stetigkeit der wirtschaftlichen Entwicklung zu ermöglichen, ist die Erweiterung dieses Moratoriums notwendig geworden.“

Die Stundungsfristen.

Die neue kaiserliche Verordnung, welche in der heute erscheinenden Nummer des Reichsgesetzblattes und in der „Wiener Zeitung“ zur Verlautbarung gelangt, bestimmt, daß privatrechtliche Geldforderungen einschließlich der Forderungen aus Wechseln oder Schecks und aus Versicherungsverträgen, die vor dem 1. August 1914 fällig geworden sind, bis zum 30. September 1914 gestundet werden. Für privatrechtliche Geldforderungen, die vor dem 1. August 1914 entstanden sind und zwischen dem 1. August und 30. September fällig werden, beträgt die Stundungsfrist 61 Tage vom Fälligkeitstage an. Auch die wechselmäßigen Fristen für Wechsel und Schecks, die vor dem 1. August ausgestellt wurden und in der Zeit vom 1. August bis 30. September fällig werden, erfahren eine hinauschiebung. Für Forderungen, die nach dem 31. Juli 1914 entstanden sind, insbesondere für die Rückforderung der Einlagen, die nach diesem Tage gemacht worden sind, wird auch in der neuen kaiserlichen Verordnung keine Stundung gewährt.

Der Inhalt des Moratoriums und seiner Ausnahmen.

Schon die kurze Zeit des Bestehens des ersten Moratoriums hat eine Reihe wirtschaftlich wichtiger Fragen ergeben, denen die neue Verordnung Rechnung zu tragen sucht. Vor allem sollen gewisse Arten der Stundung nach Möglichkeit gemildert und den Bedürfnissen des geschäftlichen Lebens Rechnung getragen werden. Der Kreis der Forderungen, die nicht gestundet werden, ist nach der neuen Verordnung wesentlich erweitert worden. Neben den Forderungen aus Mietverträgen werden nunmehr auch die Forderungen aus Pachtverträgen nicht gestundet; ebenso werden einzelne Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen, insbesondere der Anspruch auf Zahlung der Versicherungssumme bis zur Höhe von 500 Kronen, dann Ansprüche aus Versicherungsverträgen für den Todesfall im Kriege bis zur vollen Versicherungssumme durch die Stundung nicht betroffen, ebenso Entschädigungsansprüche in andern Versicherungszweigen bis zu 400 Kronen. Besonders wichtig ist, daß nicht bloß die Ansprüche auf Zinsen und Kapitalrückzahlungen aus Staatsschulden und staatsgarantierten Obligationen, sondern auch die Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung anderer mündlicher Schuldverschreibungen, insbesondere von Pfandbriefen, von der Stundung ausgenommen werden. Zinsen und Annuitäten von Forderungen, die auf vermieteten oder verpachteten Grundstücken hüberlich sichergestellt sind, hat der Schuldner zu bezahlen, insofern die eingegangenen Miet- und Pachtzinsen nach Abzug der Steuern und öffentlichen Abgaben hierzu ausreichen.

In Rücksicht auf die Wünsche der Industrie.

Einem Bedürfnis der Industrie Rechnung tragend, werden die Banken verpflichtet, Zahlungen aus Forderungen in laufender Rechnung ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag zu leisten, wenn der Erleger bescheinigt, daß die behobenen Beträge zur Auszahlung von Gehältern und Löhnen dienen sollen. Eine gleiche Ausnahme wurde für Abhebungen aus Guthaben in laufender Rechnung gemacht, die zur Zahlung von Miet- und Pachtzinsen, zur Bezahlung von Steuern oder zu bestimmten Leistungen erforderlich sind, deren Entsprechung einem dringenden Interesse entspricht.

Die Behebungen bei Banken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften.

Wenn für die Behebung keine in der kaiserlichen Verordnung bezeichneten Gründe angegeben werden, sind Banken verpflichtet, jedenfalls in einem Kalendermonat 3 Prozent des Guthabens, mindestens aber einen Betrag von 400 K. auszusahlen.

Für die große Zahl der Sparbuchbesitzer ist es von Bedeutung zu wissen, daß sie aus jedem Einlagebuch in einem Monat bei Banken und Sparkassen 200 K., bei Kreditgenossenschaften 100 K., bei Kasseisenkassen 50 K. beheben können. Wer also im August diesen oder einen höheren Betrag schon behoben hat, muß mit der nächsten Behebung bis zum September warten. Andererseits sind aber hiedurch auch die Institute gegen eine plötzliche, unmotiviertere und zu weitgehende Entnahme von Geldmitteln geschützt.

Die Relationen zum Ausland.

Insofern das Ausland ebenfalls Moratorien geschaffen hat, trifft die Verordnung Vorkehrungen zur Wahrung der Gegenseitigkeit.

Die nach dem Wirksamwerden des ersten Moratoriums gemachten Erfahrungen wurden verwertet, um Bestimmungen über den Beginn und die Fortführung von Prozessen zu treffen; auch wurden die Wirkungen der Stundung auf bereits anhängige und neue Exekutionen geregelt.

Eine Weisung des Justizministeriums an die Gerichte.

Der Justizminister hat anlässlich der Publikation des neuen Moratoriums an die Gerichte den folgenden Erlaß ausgegeben:

„Nach Erlassung der kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, RGBl. Nr. 193, wurden mehrere darin nicht ausdrücklich beantwortete Fragen als zweifelhaft bezeichnet und es wurde deren Lösung durch besondere gesetzliche Vorschriften angeregt. Einige Fragen sind in der kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914, RGBl. Nr. 216, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen beantwortet, bezüglich anderer schien eine gesetzliche Regelung entbehrlich, da sich nach Ansicht des Justizministeriums auch ohne eine solche die Art der Lösung aus dem Gesetze klar ergibt. Ohne der Rechtspflege vorgreifen zu wollen, teilt das Justizministerium seine Anschauungen im nachstehenden mit: